G E M E I N D E H E U S W E I L E R

Nutzungs- und Entgeltordnung
für gemeindeeigene Einrichtungen und gemeindeeigenes Mobiliar
vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018

§ 1
Nutzung der Räumlichkeiten

1. Die Einrichtungen und das Mobiliar der Gemeinde Heusweiler stehen insbesondere den Einwohnern und Vereinen der Gemeinde zur Nutzung für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Verfügung, können aber auch von Außenstehenden angemietet werden.

2. Für die Nutzung wird ein entsprechendes Entgelt nach § 2 der Entgeltordnung erhoben.

3. Die Nutzung der Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Ein Anspruch auf Zuteilung der Räumlichkeiten besteht nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsvereinbarung kommt mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages durch die Gemeinde zustande. Mit Antrag auf Nutzung erkennt der Benutzer die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Einrichtungen der Gemeinde und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

4. Einige Ortsteile in der Gemeinde erstellen einen Veranstaltungskalender. Die darin eingetragenen Termine haben Vorrang vor privaten Feierlichkeiten. Der Veranstaltungskalender ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr bei der Verwaltung vorzulegen. Ab dem 01.11. eines jeden Jahres werden die Termine für private Feierlichkeiten bestätigt. Termine von Vereinen, die bis zum 31.10. nicht mitgeteilt wurden, haben keinen Vorrang mehr.

§ 2
Benutzungsentgelte

1. <u>Gemeindeansässige Vereine</u>

   a) Für die Benutzung der Einrichtungen durch gemeindeansässige Vereine sind folgende Entgelte zu zahlen:

Sporthallen	7,50 €/ Std.
Sonstige Räumlichkeiten	5,00 €/ Std.

   b) Für Belegstunden, in denen ausschließlich Jugendliche am Training beteiligt sind, ist nachfolgendes Entgelt zu zahlen:

Sporthallen, sonstige Räumlichkeiten	1,75 €/ Std.

Jugendliche sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Gemeindeverwaltung behält sich diesbezüglich die Durchführung von Kontrollen vor.

c) Bei gleichzeitiger Benutzung einer Halle durch zwei Vereine zahlt jeder das entsprechend halbe Entgelt.

d) Die Nutzung der vorhandenen Sportgeräte, der Dusch-, Wasch- und Sanitäranlagen sowie deren Reinigung, sind mit dem Entgelt abgegolten. Für außergewöhnliche Verschmutzungen durch die Nutzer wird ein Sonderentgelt in Höhe der tatsächlich entstandenen Reinigungskosten erhoben.

e) Für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume in der Großwaldhalle Eiweiler durch den Sportclub Eiweiler werden je Belegung (Spiel/ Training) 7,50 € in Rechnung gestellt (entsprechend Nutzungsentgelt Sporthalle Erwachsene).

f) Bei gleichzeitiger Anmietung der Halle, des Gastraumes und der Küche für eine Veranstaltung durch einen ortsansässigen Verein, werden nur die Miete für die Halle und die Küche berechnet. Der Gastraum wird in diesem Fall kostenfrei zur Verfügung gestellt.

g) Vor und nach der Veranstaltung hat eine Übergabe der gemieteten Räume und Einrichtungen zu erfolgen. Eventuelle Beanstandungen sind sofort gegenseitig anzuzeigen. Mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen und die überlassenen Räume sowie Einrichtungen dem/der Beauftragten der Gemeinde in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

2. Gemeindefremde Vereine und Privatpersonen

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen durch gemeindefremde Vereine sowie durch Privatpersonen sind folgende Entgelte zu zahlen:

Sporthallen	25,00 €/ Std.
Sonstige Räumlichkeiten	20,00 €/ Std.

3. Volkshochschule (VHS)

Die VHS ist grundsätzlich von den Entgelten befreit.

Lediglich bei Kursangeboten, welche dem Angebot gemeindeansässiger Vereine ähnlich sind, wird ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 fällig.

4. Sonstige Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte werden ferner für folgende Veranstaltungen erhoben:

a) Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser

	1 Tag	**2 Tage**	**3 Tage**
Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine -mit Eintritt-	80,00 €	140,00 €	230,00 €
Veranstaltungen gemeindefremder Vereine und Privatpersonen -mit Eintritt-, sowie Betriebsveranstaltungen	150,00 €	250,00 €	380,00 €
Sonstige Veranstaltungen überregionaler Art – Großveranstaltungen (über 300 Personen; mit und ohne Eintritt)	250,00 €	350,00 €	450,00 €
Faschingsveranstaltungen / Hallennutzung durch Pächter	120,00 €	180,00 €	240,00 €
Gastraumnutzung gemeindeansässige Personen	100,00 €	150,00 €	200,00 €
Gastraumnutzung gemeindefremde Personen	130,00 €	180,00 €	230,00 €
Küchennutzung	70,00 €	100,00 €	130,00 €
Trauerfeierlichkeiten; Gastraum- und Küchenbenutzung	120,00 €	150,00 €	

b) Kulturhalle Heusweiler

	Großer Saal 278 m²	**Raum 1** 172 m²	**Raum 2** 58 m²	**Raum 3** 48 m²	**Raum 4** 106 m²
Mietgruppe A: Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine ,Organisationen, Verbände und Privatpersonen	120,00 €	75,00 €	30,00 €	20,00 €	45,00 €
Mietgruppe B: Veranstaltungen gemeindefremder Vereine, Organisationen, Verbände, und Gewerbetreibende	240,00 €	150,00 €	60,00 €	40,00 €	90,00 €

Die Entgelte in der Kulturhalle ermäßigen sich bei mehr als zehnmaliger Nutzung gleicher Art (Kurse, regelmäßige Treffen etc.) in einem Kalenderjahr um 10 Prozent. Bei Trauerfeierlichkeiten ermäßigen sich die Benutzungsentgelte, sowie die Kosten für die Bestuhlung jeweils um 30 Prozent.
Des Weiteren hat die Gemeindeverwaltung die Möglichkeit, die Entgelte zu erlassen oder zu reduzieren.

Dem Pächter der „Brasserie am Markt“ werden zur Durchführung von privaten Feiern und eigenen Veranstaltungen die Preise der Mietgruppe A berechnet, für Tagungen, Kongresse u. ä. die Preise der Mietgruppe B.

Bei kommerziellen Veranstaltungen kann die Miete bzw. das zu erhebende Entgelt, orientiert am zu erwartenden Aufwand der Gemeinde und dem wirtschaftlichen Nutzen des Mieters/ der Mieterin, angemessen erhöht oder ermäßigt werden.

Bei der Kulturhalle ist im angegebenen Grundpreis die Reinigung durch die Gemeinde enthalten. Der Mieter hat die Räumlichkeiten jedoch besenrein zu verlassen. Bei besonders starker Verschmutzung ist die Gemeinde berechtigt eine Sonderreinigung zu veranlassen, die zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

Die Sätze enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese ist gegebenenfalls hinzuzurechnen.

c) Rathaus Heusweiler

	Großer Sitzungssaal	**Kleiner Sitzungssaal**	**Turmzimmer**
Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine ,Organisationen, und Verbände	7,50 €/ Stunde	5,00 €/ Stunde	5,00 €/ Stunde
Veranstaltungen gemeindefremder Vereine, Organisationen, Verbände, Privatpersonen und Gewerbetreibende	150,00 €/ Veranstaltung	50,00 €/ Veranstaltung	50,00 €/ Veranstaltung

In besonderen Fällen kann für die Benutzung des großen Sitzungssaales nur eine Reinigungspauschale in Höhe von 60,00 € und für die Benutzung des kleinen Sitzungssaales oder des Turmzimmers nur eine Reinigungspauschale in Höhe von 15,00 € in Rechnung gestellt werden.

Des Weiteren hat die Gemeindeverwaltung die Möglichkeit, die Entgelte zu erlassen oder zu reduzieren.

5. Das entsprechende Entgelt ist 14 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeinde Heusweiler zu überweisen.

   Die Abrechnung für die Kulturhalle Heusweiler, sowie die Abrechnung von Trauerfeierlichkeiten erfolgt nach der Veranstaltung und ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum an die Gemeinde zu überweisen.

6. Die Gemeinde kann von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn
   - die vereinbarten Nutzungsentgelte und/oder die festgesetzte Kaution nicht fristgerecht entrichtet sind,
   - der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder der notwendigen Genehmigungen nicht erbracht wird,

- eine evtl. zusätzlich geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- der Nutzer gegen die Hausordnung verstößt,
- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Heusweiler zu befürchten ist
- infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Hat der Nutzer den Rücktrittsgrund selbst zu vertreten, bleibt er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und sonstiger Aufwendungen verpflichtet.

7. Stornierung von Reservierungen und Belegungsstunden

Werden Belegstunden nicht in Anspruch genommen oder werden Veranstaltungen nicht durchgeführt, sind diese umgehend zu stornieren.

Sofern keine Stornierung erfolgt ist, sind die vollen Entgelte zu zahlen. Eine nachträgliche Stornierung ist nicht möglich. Dies bezieht sich auch auf Gebäude mit elektronischen Schlössern.

Die Gemeinde kann Trainingszeiten zugunsten schulischer, gesellschaftlicher und gemeindlicher Veranstaltungen aussetzen. Die betroffenen Vereine werden über den Trainingsausfall durch einen Aushang informiert.

8. Raumvergabe an Personen unter 25 Jahre

Die Gemeinde vergibt Ihre Räumlichkeiten an Personen unter 25 Jahren nur unter der Voraussetzung, dass eine Kaution in Höhe von 1.000,00 € hinterlegt wird.

9. Zahlungsverzug

Sämtliche Forderungen der Gemeinde sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen. Sollte gegen einen Nutzer ein Vollstreckungsverfahren seitens der Gemeinde vorliegen, so kann ihn die Gemeinde von der Nutzung der Halle ausschließen.

10. Unberechtigte Nutzung

Sollte die Gemeinde feststellen, dass ein Nutzer eine Räumlichkeit wiederholt unberechtigt, also ohne vorherige Beantragung bei der Verwaltung nutzt, so wird ihm das doppelte Entgelt für die Nutzung in Rechnung gestellt.

11. Wohltätigkeitsveranstaltungen

Das unter § 2 Abs. 1 festgelegte Entgelt gilt auch für Wohltätigkeitsveranstaltungen.

Ortsansässige Vereine und Institutionen sind vom Nutzungsentgelt befreit, wenn es sich um Benefizveranstaltungen handelt, die ausschließlich Spenden- und Hilfsaktionen dienen. Dies ist in jedem Einzelfall nachzuweisen.

12. Toiletten und Duschanlagen bei Veranstaltungen im Außenbereich

Wie unter § 2 Abs. 1 d festgelegt, ist die Nutzung der sanitären Anlagen grundsätzlich mit dem Entgelt abgegolten.

Bei Veranstaltungen im Außenbereich der Gebäude, ohne Nutzung der Hallen, wird eine Pauschale von 50,00 € /Tag für die Bereitstellung der sanitären Anlagen berechnet.

13. Feuerwehrveranstaltungen

Bei Veranstaltungen der Löschbezirke in der Gemeinde Heusweiler ist nur die Küche zu bezahlen. Der Gastraum oder die Halle werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

14. Faschingsveranstaltungen

Faschingsveranstaltungen (Kappensitzung, Kindermaskenball etc.) werden als zusammenhängende Veranstaltungen abgerechnet.

§ 3
Reinigungskosten

1. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter eine Grobreinigung (besenrein) vorzunehmen.

2. Zusätzlich sind Gastraum, Küche und Toilettenanlagen vom Veranstalter feucht zu reinigen. Die Abnahme und Bestätigung der Reinigung erfolgt durch den Hausmeister.

   Die Kulturhalle in Heusweiler, sowie die Rathaussäle sind lediglich besenrein zu verlassen.

3. Die Feuchtreinigung der Sporthallen wird von der Gemeinde durchgeführt. Dabei entstehen Reinigungskosten bei allen nicht-sportlichen Veranstaltungen, sowie sportlichen Veranstaltungen ab einer Zuschauerzahl von 50 Personen.

Die Reinigungskosten sind wie folgt gestaffelt:

Glück-Auf-Halle Holz	100,00 €
Großwaldhalle Eiweiler Sport- und Kulturhalle Wahlschied Bürgerhaus Niedersalbach	80,00 €
St. Barbarahalle Kutzhof Turnhalle ehem. Hauptschule Heusweiler Schulturnhalle Heusweiler Schulturnhalle Eiweiler Schulturnhalle Holz	50,00 €

§ 4
Nutzungsentgelt für die Vermietung von Mobiliar

Die nachfolgenden Preise werden einmalig für die Dauer einer Veranstaltung erhoben.

	Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine ,Organisationen, Verbände und Pächter		Veranstaltungen gemeindefremder Vereine, Organisationen, Verbände, Privatpersonen und Gewerbetreibende	
Veranstaltungsdauer	Bis 3 Tage	Ab 4 Tage	Bis 3 Tage	Ab 4 Tage
Stuhl je	0,50 €	1,00 €	1,00 €	2,00 €
Tisch je	1,00 €	2,00 €	2,00 €	4,00 €
Bühnenteil je	2,00 €	4,00 €	4,00 €	8,00 €
Treppe je	2,00 €	4,00 €	4,00 €	8,00 €
Rednerpult	2,00 €	4,00 €	4,00 €	8,00 €
Fahrbares Gerüst/ Hebebühne	15,00 €	31,00 €	31,00 €	62,00 €
Konzertflügel	30,00 €	50,00 €	50,00 €	70,00 €
Musikanlage groß	30,00 €	40,00 €	40,00 €	50,00 €
Musikanlage klein	10,00 €	15,00 €	15,00 €	20,00 €
Beamer	30,00 €	50,00 €	50,00 €	70,00 €
Leinwand	10,00 €	20,00 €	20,00 €	30,00 €

Die Sätze enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese ist gegebenenfalls hinzuzurechnen.

1. Der Mindestrechnungsbetrag bei der Vermietung von Mobiliar beträgt 10,00 €.

2. Wird die Hebebühne bzw. das fahrbare Gerüst für den Auf- bzw. Abbau im Rahmen einer Hallennutzung benötigt, so wird dieses Gerät kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3. Soll der Transport durch Mitarbeiter/innen des Bauhofes sichergestellt werden, wird eine Pauschale in Höhe von 35,00 € in Rechnung gestellt.

   Soll der Auf- bzw. Abbau durch Mitarbeiter des Bauhofs durchgeführt werden, fallen zuzüglich Kosten in Höhe von 36,60 €/Std. je Mitarbeiter an.

4. Die Bedienung und Betreuung der haustechnischen Anlagen und der technischen Geräte in der Kulturhalle und im Rathaus obliegt ausschließlich dem eingesetzten technischen Personal der Gemeinde. Hierfür fallen Kosten in Höhe von 36,60 €/ Std. an.

5. Das Mobiliar kann von dem Veranstalter nach Absprache mit der Gemeinde an der vereinbarten Halle selbst abgeholt werden. Der Veranstalter haftet für eine pflegliche Behandlung und hat das Mobiliar in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

6. Für die Vermietung des Mobiliars bzw. Inventars kann von Seiten der Gemeinde die Hinterlegung einer Kaution verlangt werden, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Mobiliars zurückgezahlt wird. Die Höhe der Kaution wird im Einzelfall von der Verwaltung festgelegt.

7. Für die Anmietung von Bauzäunen werden dem Nutzer 6,00 €/ Element und Monat in Rechnung gestellt.

8. Für darüber hinausgehendes Mobiliar können im Bedarfsfall Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 5
Bestuhlung in den Hallen

§ 5.1
Mehrzweckhallen und Gasträume

1. Für Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine stellt die Gemeinde in den Hallen, in denen die Veranstaltung stattfindet, kostenlos bis zu 678 Stühle, 82 Tische, 36 Bühnenteile und 2 Treppen zur Verfügung.
   Für darüber hinausgehendes Mobiliar gilt § 4 der Entgeltordnung.

2. Die Anzahl des Mobiliars ist so genau wie möglich zu planen, damit unnötig hohe Kosten für den Transport durch den Bauhof vermieden werden können.

3. Bei der Aufstellung der Bestuhlung in den Hallen sind aus Sicherheitsgründen die jeweiligen Bestuhlungspläne zu beachten. Diese können in den entsprechenden Hallen eingesehen werden und sind auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Im Übrigen gilt die Haus-/ Hallenordnung. Die Gemeinde behält sich die diesbezügliche Durchführung von Kontrollen vor.

§ 5.2
Kulturhalle

1. Für die Bereitstellung der Bestuhlung in der Kulturhalle Heusweiler werden dem Veranstalter folgende Kosten in Rechnung gestellt:

	Großer Saal 278 m²	**Raum 1** 172 m²	**Raum 2** 58 m²	**Raum 3** 48 m²	**Raum 4** 106 m²	**Bühne**
Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine ,Organisationen, Verbände und Privatpersonen (Mietgruppe A)	55,00 €	35,00 €	15,00 €	10,00 €	25,00 €	25,00 €
Veranstaltungen gemeindefremder Vereine, Organisationen, Verbände, und Gewerbetreibende (Mietgruppe B)	110,00 €	70,00 €	30,00 €	20,00 €	50,00 €	60,00 €

Die Sätze enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese ist hinzuzurechnen.

Dem Pächter der „Brasserie am Markt“ werden zur Durchführung von privaten Feiern und eigenen Veranstaltungen die Preise der Mietgruppe A berechnet, für Tagungen, Kongresse u. ä. die Preise der Mietgruppe B.

§ 6
Auf- und Abbauzeiten

§ 6.1
Mehrzweckhallen

1. Die Auf- und Abbauzeiten am Tag vor und nach, sowie am Tag der Veranstaltung sind kostenfrei. Für darüber hinausgehende Auf- und Abbauzeiten werden dem Veranstalter 7,50 €/ Std. in Rechnung gestellt.

2. Für Faschingsveranstaltungen sind zusätzlich 12 Stunden für den Auf- und Abbau kostenfrei.

3. Der Veranstalter hat die Auf- und Abbauzeiten so zu planen, dass der reguläre Spielbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt, und den anderen Vereinen eine regelmäßige Nutzung der Hallen in der regulären Belegungszeit ermöglicht wird.

4. Soll die Bestuhlung durch die Gemeinde auf- und abgebaut werden, werden 36,60 €/ Std. je Mitarbeiter berechnet.

§ 6.2
Gasträume

1. Für Veranstaltungen in den Gasträumen wird dem Veranstalter ermöglicht, die Räumlichkeiten am Vortag ab 16.00 Uhr herzurichten. Am Tag nach der Veranstaltung stehen dem Veranstalter die Räumlichkeiten bis 12.00 Uhr kostenfrei zur Verfügung. In Einzelfällen kann von diesen Regelungen abgewichen werden.

2. Darüber hinaus gehende Zeiten müssen bei der Verwaltung gebucht werden. Diese werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7
Kaution

1. Für die Inanspruchnahme einer Einrichtung der Gemeinde ist eine Kaution in Höhe von 250,00 € in bar an den Hausmeister auszuhändigen. Die Kaution wird erst nach gemeinsamer Abnahme der Räumlichkeiten durch den Hausmeister und den Veranstalter zurückgezahlt. Ohne Hinterlegung der Kaution stellt die Gemeinde dem Veranstalter die Räumlichkeit nicht zur Verfügung.

   In den Gebäuden, in denen elektronische Schlösser vorhanden sind, muss zusätzlich eine Kaution in Höhe von 25,00 € für den Schlüssel hinterlegt werden.

2. Bei mangelhafter Reinigung bzw. Beschädigung von Einrichtung oder Ausstattung wird die Kaution einbehalten. Die Einbehaltung schließt eine darüber hinausgehende Geltendmachung von Kosten- oder Schadensersatz nicht aus.

3. Der Restbetrag der Kaution wird ggf. ausbezahlt, nachdem seitens der Gemeinde die tatsächlichen Kosten ermittelt wurden.

4. In besonderen Fällen behält sich die Gemeinde vor, eine höhere Kaution zu verlangen.

§ 8
Ausschank und Bewirtung

1. Der Benutzer verpflichtet sich, Biere und alkoholfreie Getränke, die bei sportlichen oder nichtsportlichen Veranstaltungen ausgegeben werden, entsprechend den Getränkelieferungsverträgen zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Vertragspartner zu beziehen.

2. Ist ein angegliederter Gastronomiebetrieb vorhanden, so sind die Speisen und Getränke über diesen zu beziehen.

3. Sollten entgegen der Entgeltordnung die Getränke unzulässiger Weise von einem anderen Anbieter oder nicht über den Pächter bezogen werden, kann sowohl die Gemeinde als auch deren Vertragspartner eine Vertragsstrafe verhängen. Von Seiten der Gemeinde beträgt diese bei erstmaligem Verstoß 150,00 €. Dabei ist unbeachtlich, wie hoch der tatsächlich entstandene Schaden ist. Bei weiteren Verstößen verdoppelt sich der Betrag jeweils entsprechend. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, dem Veranstalter eine zukünftige Nutzung zu versagen.

§ 9
Haftung

1. Der Benutzer trägt das gesamte Risiko im Rahmen der Veranstaltung. Der Benutzer haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Ausstattungsgegenständen, Zugangswegen und Innen- und Außenanlagen durch die Nutzung entstehen. Er hat dabei eigenes oder fremdes Verschulden derjenigen, denen er Zugang zu den Einrichtungen gewährt oder diesen duldet, zu vertreten.

2. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer oder denjenigen, denen er Zugang gewährt bzw. duldet, entstehen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gemeinde. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen des Benutzers oder derjenigen, denen er Zugang gewährt oder diesen duldet.

3. Der Benutzer stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn geltend gemacht werden, frei.

4. Der Benutzer hat sich gegen sämtliche Schadensfälle ausreichend zu versichern.

§ 10
Sonstige Regelungen

1. Schadensfeststellungen sind dem Hausmeister zu melden.

2. Den Hausmeistern ist es untersagt, Sonderabsprachen zu treffen.

3. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesenen Belegungszeiten anderen Nutzern zu überlassen. Die Vermietung der Räumlichkeiten an Dritte, sowie die Weitergabe von Schlüsseln sind ausdrücklich untersagt und dürfen nur in Abstimmung mit der Gemeinde erfolgen.

4. Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften, sowie Unfallverhütungsvorschriften sind zu

beachten. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung der anfallenden Gebühren obliegen dem Veranstalter.

5. Der Veranstalter hat die Regelungen der Haus-/ Hallenordnung zu beachten.

6. Die Hallen dürfen bei sportlichen Veranstaltungen nur mit Turnkleidung und ausschließlich mit Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden. Sonstige Kleidung und Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzulegen. Abfärbende Bälle und bodenschädigende Ballwachse (Harz) sind strengstens untersagt. Die Benutzung hat zur Folge, dass dem entsprechenden Verein bei erstmaligem Verstoß die Reinigungskosten in Rechnung gestellt werden (19,00 €/ Std.). Bei erneutem Verstoß werden die Reinigungskosten und zusätzlich 50,00 € in Rechnung gestellt. Bei dreimaligem Verstoß kann die Gemeinde einen Nutzungsausschluss gegen den Verein aussprechen. Die Dauer des Ausschlusses liegt im Ermessen der Gemeinde.

7. Möchte der Veranstalter, dass die Veranstaltung in der Heusweiler Wochenpost veröffentlicht wird, so hat er dem Kulturamt hiervon Meldung zu machen. Die Meldung erfolgt nicht automatisch durch die Reservierung der Räumlichkeiten.

8. Werden von einem Veranstalter größere Mengen Müll nicht ordnungsgemäß entsorgt, so stellt die Gemeinde eine Pauschale in Höhe von 25,00 € für die Entsorgung in Rechnung.

9. Die Verpflichtungen nach § 38 Abs. 1-4 VStättVO werden auf den Veranstalter übertragen:

- Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- Der Betreiber muss im Bedarfsfall die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

  Der Veranstalter benennt der Gemeinde eine geeignete beauftragte Person, die während der Veranstaltung ständig anwesend und für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich ist. Der beauftragte Veranstaltungsleiter wird vor der Veranstaltung mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut gemacht.